



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/

**Satzung für Qualitätskontrolle
(§ 57c WPO)**

Vom 21. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung

1. Abschnitt Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

§ 1 Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen

§ 2 Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

2. Abschnitt Verfahren der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle und des Widerrufs

§ 3 Registrierung

§ 4 Nachweis der Voraussetzungen für die Registrierung

§ 5 Widerruf und Erlöschen der Registrierung

3. Abschnitt Spezielle Fortbildungsverpflichtung und Verfahren zum Nachweis

§ 6 Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung

Teil 2 Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle

§ 7 Anzeige

§ 8 Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle

§ 9 Benennung des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle

§ 10 Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle

§ 11 Unabhängigkeitsbestätigung

Teil 3 Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse

§ 12 Anordnung einer Qualitätskontrolle

§ 13 Risikoanalyse

Teil 4 Durchführung einer Qualitätskontrolle

§ 14 Mitteilungen an die Kommission für Qualitätskontrolle

§ 15 Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen

§ 16 Grundsätze einer Qualitätskontrolle

§ 17 Prüfungsplanung

§ 18 Durchführung einer Qualitätskontrolle

§ 19 Prüfung der Praxisorganisation

§ 20 Prüfung der Auftragsabwicklung

§ 21 Prüfung der Nachschau

§ 22 Beurteilung von Prüfungsfeststellungen

§ 23 Prüfungsurteil

§ 24 Dokumentation der Qualitätskontrolle

Teil 5 Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

§ 25 Qualitätskontrollbericht

§ 26 Auswertung des Qualitätskontrollberichts

§ 27 Maßnahmen

§ 28 Auflagenerfüllungsbericht

Teil 6 Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle

§ 29 Aufsicht durch die Kommission für Qualitätskontrolle

Teil 7 Informationspflichten und Tätigkeitsbericht

§ 30 Unterrichtung des Vorstands

§ 31 Erstellung eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen

Teil 8 Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle

§ 32 Abstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle

§ 33 Durchführung einer Qualitätskontrolle bei WP/vBP und Berufsgesellschaften,
die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (gemischte Praxen)

Teil 9 Schlussbestimmungen

§ 34 Definitionen und Anwendung von Vorschriften der Satzung

§ 35 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage zu § 10

Anlage zu § 23

Anlage zu § 33

Teil 1
Registrierung
als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung

1. Abschnitt
Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

§ 1
Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen

¹Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle von WP/vBP ist die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen, die während der letzten drei Jahre vor Antragstellung ausgeübt worden ist. ²Anzuerkennen sind dabei alle Tätigkeiten, die im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen von einem WP/vBP ausgeübt werden. ³Dazu gehören auch die Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 48 Berufssatzung WP/vBP) sowie sonstige mit gesetzlichen Abschlussprüfungen zusammenhängende fachliche Tätigkeiten.

§ 2
Spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle

(1) ¹Die spezielle Ausbildung eines Prüfers für Qualitätskontrolle als weitere Voraussetzung für die Registrierung umfasst die Grundsätze der internen Qualitätssicherung (§ 55b WPO) sowie die Grundsätze der ordnungsmäßigen Durchführung der Qualitätskontrolle (§§ 57a ff WPO). ²Diese Normen werden durch die Satzungen, fachliche Regeln oder durch Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle konkretisiert.

(2) ¹Die spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle (Kenntnisse in der Qualitätskontrolle) wird durch Teilnahme an einer von der Kommission für Qualitätskontrolle angebotenen oder anerkannten Ausbildungsveranstaltung erlangt. ²Diese Ausbildungsveranstaltung muss mindestens sechzehn Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen und folgende Inhalte aufweisen:

1. Das System der Qualitätskontrolle
2. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle
3. Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle

4. Die Durchführung der Qualitätskontrolle
5. Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle.

(3) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle bestätigt dem Veranstalter einer Ausbildungsveranstaltung auf Antrag, dass die Ausbildungsveranstaltung die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllt. ²Sie kann vom Veranstalter einer Ausbildungsveranstaltung jederzeit Einsicht in die Veranstaltungsmaterialien verlangen und an der Ausbildungsveranstaltung teilnehmen. ³Mindestens ein Dozent einer Ausbildungsveranstaltung muss Prüfer für Qualitätskontrolle sein.

(4) Die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung soll im Zeitpunkt des Registrierungsantrages nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

2. Abschnitt

Verfahren der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle und des Widerrufs

§ 3

Registrierung

¹Die Registrierung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Kommission für Qualitätskontrolle. ²Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die Registrierung des Antragstellers vorzunehmen, wenn bei einem WP/vBP in eigener Praxis die Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO vorliegen. ³Ist ein WP/vBP Antragsteller, der nicht in eigener Praxis tätig ist, ist er zu registrieren, wenn er die Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO erfüllt. ⁴Bei einer Berufsgesellschaft haben die Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 4 WPO vorzuliegen. ⁵Bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband haben die Voraussetzungen nach § 63f Abs. 2 Satz 1 GenG vorzuliegen. ⁶Die Voraussetzungen für die Registrierung müssen bei Antragstellung gegeben sein.

§ 4

Nachweis der Voraussetzungen für die Registrierung

(1) ¹WP/vBP haben einen Nachweis über die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen und der Ausbildung in der Qualitätskontrolle zu führen. ²Über der Wirtschaftsprüferkammer bekannte Tatsachen bedarf es keiner Führung eines Nachweises.

(2) ¹Der Nachweis der Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen kann durch Vorlage einer Bescheinigung des Dienstherren des Antragstellers erbracht werden. ²Ist der Antragsteller in eigener Praxis tätig, so genügt die Versicherung, dass er im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig gewesen ist. ³Die Kommission für Qualitätskontrolle kann geeignete, weitergehende Nachweise verlangen.

(3) ¹Die Ausbildung des Prüfers für Qualitätskontrolle in der Qualitätskontrolle ist der Kommission für Qualitätskontrolle nachzuweisen. ²Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, aus der die Anerkennung der speziellen Ausbildungsveranstaltung, der Gegenstand und die Dauer der Teilnahme zu entnehmen sind. ³Der Nachweis kann gegenüber der Kommission für Qualitätskontrolle auch durch eine Sammelbescheinigung des Veranstalters, die unmittelbar der Kommission für Qualitätskontrolle zu übersenden ist, geführt werden.

(4) ¹Genossenschaftliche Prüfungsverbände haben den Nachweis über das ihnen seit mindestens drei Jahren verliehene Prüfungsrecht zu führen. ²Dies soll in der Regel durch Vorlage von Urkunden über die Verleihung des Prüfungsrechts nach § 63a GenG erfolgen. ³Des Weiteren sind geeignete Nachweise vorzulegen, dass eine als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Person als Vorstandsmitglied oder als besonderer Vertreter nach § 30 BGB (§ 63f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GenG) bestellt ist.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Registrierung

(1) ¹Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle entfallen sind. ²Sie ist insbesondere in den Fällen von § 57a Abs. 3a WPO zu widerrufen, wenn

1. die Eintragung des ausschließlich in eigener Praxis tätigen WP/vBP oder der Berufsgesellschaft als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO gelöscht worden ist,
2. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren nicht mehr im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig gewesen ist,
3. gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle eine unanfechtbare berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6 WPO verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt oder
4. der Prüfer für Qualitätskontrolle keinen Nachweis nach § 6 Absatz 3 erbringt.

(2) ¹Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WP/vBP zeigen der Kommission für Qualitätskontrolle Veränderungen zu Absatz 1 Nr. 2 an. ²Die Kommission für Qualitätskontrolle kann von Prüfern für Qualitätskontrolle Nachweise über die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen verlangen.

(3) Die Eintragung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle im Berufsregister ist nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 39 Abs. 2 WPO zu löschen.

(4) Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erlischt, wenn die Bestellung zum WP/vBP bzw. die Anerkennung als Berufsgesellschaft erlischt.

3. Abschnitt

Spezielle Fortbildungsverpflichtung und Verfahren zum Nachweis

§ 6

Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung

(1) ¹Die Fortbildungsverpflichtung nach §§ 43 Abs. 2 Satz 4, 57a Abs. 3a Satz 2 Nr. 4 WPO erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn er an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung der Kommission für Qualitätskontrolle oder an einer anderen von der Kommission für Qualitätskontrolle anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltung als Hörer teilnimmt oder sie als Dozent leitet. ²Die Fortbildungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle wenigstens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten in drei Jahren absolviert. ³Die Fortbildung soll über die drei Jahre verteilt werden. ⁴Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung ist die Kenntnis der aktuellen gesetzlichen, satzungsmäßigen und fachlichen Anforderungen an den Prüfungsgegenstand und an die Auftragsdurchführung. ⁵Die Fortbildungsverpflichtung erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle auch durch seine Tätigkeit als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle.

(2) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle bestätigt dem Veranstalter einer Fortbildungsveranstaltung auf Antrag, dass die Fortbildungsveranstaltung die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt. ²§ 2 Absatz 3 Satz 2 gilt für eine Fortbildungsveranstaltung entsprechend.

³Mindestens ein Dozent einer Fortbildungsveranstaltung muss Prüfer für Qualitätskontrolle sein.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist entsprechend § 4 Absatz 3 alle drei Jahre nachzuweisen.

Teil 2

Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle

§ 7

Anzeige

(1) ¹WP/vBP und Berufsgesellschaften haben die konkrete Absicht der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB bei der Kommission für Qualitätskontrolle anzuzeigen. ²Die Anzeige hat spätestens zwei Wochen nach Annahme des Auftrages zu erfolgen (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO). ³Sie ist nur erforderlich, wenn eine Eintragung der Praxis nach § 38 Satz 1 Nr. 1h) oder Nr. 2f) WPO noch nicht erfolgt ist.

(2) ¹Die Anzeige muss Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO enthalten. ²Es ist anzugeben, ob gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB oder solche im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB und ob betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, durchgeführt werden (Art der Prüfungen). ³Es sind die Anzahl der voraussichtlich jährlich abzuwickelnden Prüfungen, die Größenklassen nach § 267 HGB der zu prüfenden Unternehmen und deren Rechtsformen sowie die zu prüfenden Geschäftsjahre anzugeben (Umfang der Prüfungen). ⁴Soweit abschätzbar, ist auch das voraussichtliche Stundenvolumen der jährlichen Prüfungen, die Anzahl der prüfenden WP/vBP und der Niederlassungen sowie eine Mitgliedschaft in Netzwerken mitzuteilen.

(3) ¹Wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit nach der Anzeige nach Absatz 1 sind ebenfalls mitzuteilen. ²Die erstmalige Aufnahme und die Beendigung von Prüfungen von Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sind immer wesentlich im Sinne von Satz 1. ³Im Übrigen ist die Wesentlichkeit der Änderungen nach den konkreten Gegebenheiten der Praxis und den Auswirkungen der Änderungen auf das Qualitätssicherungssystem zu beurteilen.

§ 8

Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle

(1) ¹Der Kommission für Qualitätskontrolle sind nach § 57a Abs. 6 Satz 1 WPO von der zu prüfenden Praxis bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. ²Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Benennung der Prüfer für Qualitätskontrolle,
2. bei Berufsgesellschaften die nach § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO in Verbindung mit § 15 Satz 2 verantwortlichen WP/vBP sowie
3. die Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO.

³Der Vorschlag soll wenigstens vier Wochen vor Beauftragung durch die zu prüfende Praxis bei der Kommission für Qualitätskontrolle eingehen.

(2) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat Vorschläge abzulehnen, wenn Ausschlussgründe nach § 57a Abs. 4 WPO bestehen.

(3) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Vorschläge ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, nicht gewährleistet ist.

(4) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle hat nach § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO die Ablehnung innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der Vorschläge durch die zu kontrollierende Person mitzuteilen. ²Die Vier-Wochen-Frist nach Satz 1 beginnt mit der vollständigen Vorlage der Unterlagen nach § 8 Absatz 1 und § 11.

(5) Sind mehr als sechs Monate zwischen Eingang des Vorschlags und der Beauftragung vergangen, ist eine neue Unabhängigkeitsbestätigung vorzulegen.

§ 9

Benennung des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle benennt nach § 57a Abs. 6 Satz 5 WPO einen Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn die zu prüfende Praxis in zwei Vorschlägen jeweils einen oder bis zu drei Vorschläge unterbreitet hat, die sämtlichst von der Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO abgelehnt worden sind.

§ 10

Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle

(1) ¹WP/vBP oder Berufsgesellschaften dürfen nach § 57a Abs. 4 Satz 1 WPO nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen oder sonstige Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit (§ 49 zweite Alternative WPO) begründen, bestehen oder in den drei Jahren vor seiner Beauftragung bestanden haben. ²Ist ein WP/vBP oder eine Berufsgesellschaft Mitglied eines Netzwerks im Sinne von § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB, ist § 319b HGB entsprechend anzuwenden. ³Nach § 57a Abs. 4 Satz 2 WPO sind auch wechselseitige Prüfungen ausgeschlossen.

(2) ¹Eine kapitalmäßige Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle Anteile an der zu prüfenden Praxis oder an einem mit der zu prüfenden Praxis verbundenen Unternehmen besitzt. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall. ³Personen, mit denen der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf gemeinsam ausübt, dürfen ebenfalls keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁴Wird eine Berufsgesellschaft mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle beauftragt, dürfen ihre gesetzlichen Vertreter und die für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortlichen Personen sowie die Mitglieder eines Aufsichtsrats keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 20 v.H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁶Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter.

(3) ¹Eine finanzielle Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle aus seiner beruflichen Tätigkeit für die zu prüfende Praxis, einschließlich der Unternehmen, die mit dieser verbunden sind, mehr als 30 v.H. seiner Gesamteinnahmen erzielt. ²Eine finanzielle Bindung besteht auch bei gewährten oder erhaltenen Darlehen sowie Versorgungszusagen.

(4) ¹Persönliche Bindungen bestehen insbesondere, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Praxis oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ist. ²Übt der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf mit anderen Personen gemeinsam aus, so darf auch bei diesen Personen eine solche persönliche Bindung nicht bestehen. ³Ist eine Berufsgesellschaft Prüfer für Qualitätskontrolle, so gilt dies für die gesetzlichen Vertreter und die Personen, die für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortlich sind, sowie für die Mitglieder eines Aufsichtsrats. ⁴Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 20 v.H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter.

(5) ¹Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle sowie, wenn dieser eine Berufsgesellschaft ist, Mitglieder des Aufsichtsrats oder die in Absatz 4 Sätzen 4 und 5 genannten Gesellschafter über eine Prüfungs- und Beratungstätigkeit hinaus bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems der zu prüfenden Praxis mitgewirkt haben. ²Ferner besteht eine Besorgnis der Befangenheit, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchführen und das anteilige Prüfungshonorar beim Prüfer für Qualitätskontrolle nicht unwesentlich war. ³Die Unwesentlichkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn das Verhältnis des Umsatzes aus gemeinsamen Abschlussprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle in einem Jahr mehr als 10 v.H. beträgt.

(6) ¹Eine wechselseitige Prüfung liegt vor, wenn sich Praxen gegenseitig mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragen. ²Dies ist auch der Fall, wenn sich mehr als zwei Praxen im Ring mit der Qualitätskontrolle beauftragen (Ringprüfung), es sei denn, dass auch aus Sicht eines objektiven Dritten die Besorgnis der Befangenheit nicht besteht. ³Ferner liegt eine Besorgnis der Befangenheit vor, wenn die zu prüfende Praxis bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt hat. ⁴Der Ausschlussgrund besteht nicht mehr, wenn inzwischen bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle durchgeführt hat.

§ 11

Unabhängigkeitsbestätigung

(1) ¹Den Vorschlägen nach § 57a Abs. 6 Satz 1 WPO und § 8 ist nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO eine Unabhängigkeitsbestätigung jedes vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle beizufügen, in der er nach § 57a Abs. 4 Satz 3 WPO zu erklären hat, dass zwischen ihm und der zu prüfenden Praxis keine Ausschlussgründe oder sonstige Interessenkonflikte bestehen oder in den letzten drei Jahren vor seiner Beauftragung bestanden haben. ²Sie muss die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Angaben enthalten. ³Die Unabhängigkeitsbestätigung darf bei Eingang des Vorschlages bei der Kommission für Qualitätskontrolle nicht älter als sechs Monate sein. ⁴Wird eine Berufsgesellschaft als Prüfer für Qualitätskontrolle vorgeschlagen, ist die Unabhängigkeitsbestätigung durch den nach § 14 Satz 2 verantwortlichen Prüfer für Qualitätskontrolle zu unterzeichnen.

(2) ¹Wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchführen oder in den letzten drei Jahren vor der Beauftragung durchgeführt haben, ist dies ebenfalls in der Unabhängigkeitsbestätigung anzugeben. ²Dabei ist in Prozenten anzugeben, in welchem Verhältnis das jeweilige anteilige Hono-

rar aus den gemeinsamen Abschlussprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle im vergangenen Jahr steht.

Teil 3

Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse

§ 12

Anordnung einer Qualitätskontrolle

(1) ¹Der Anordnung einer Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle geht eine Risikoanalyse voraus. ²Die Anordnung einer Qualitätskontrolle erfolgt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

1. nach Auswertung eines Qualitätskontrollberichtes (Absatz 2),
2. nach der Anzeige nach § 57a Abs. 1 Satz 2 und 3 WPO (Absatz 3) oder
3. aus gegebenem Anlass (Absatz 4).

(2) ¹Die Anordnung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 2 Satz 6 WPO soll mit der Beendigung der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes erfolgen. ²Wird die Auswertung des Qualitätskontrollberichtes durch die Kommission für Qualitätskontrolle ohne Maßnahmen i.S. v. § 57e Abs. 2 WPO abgeschlossen, wird die Frist für die nächste Qualitätskontrolle mit dem Abschluss der Auswertung festgesetzt, anderenfalls erfolgt die Festsetzung mit dem Erlass der Maßnahmen.

(3) ¹Nach einer Anzeige nach § 7 ordnet die Kommission für Qualitätskontrolle eine Qualitätskontrolle an. ²In den Fällen der erstmaligen Anzeige nach § 7 ist bei Praxen, deren Qualitätssicherungssystem noch nicht geprüft wurde, eine Qualitätskontrolle spätestens nach drei Jahren anzuordnen.

(4) Erhält die Kommission für Qualitätskontrolle nach der Anordnung einer Qualitätskontrolle Kenntnis von Sachverhalten, die die Anordnung einer abweichenden Frist für eine Qualitätskontrolle begründen, kann sie eine ergangene Anordnung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und durch eine neue Anordnung ersetzen.

§ 13

Risikoanalyse

(1)¹Grundlage der Risikoanalyse durch die Kommission für Qualitätskontrolle sind insbesondere die Ergebnisse der letzten Qualitätskontrolle, Art und Umfang der durchgeführten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und der betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, sowie die Struktur der Praxis (z.B. Art, Anzahl und Komplexität der künftig abzuwickelnden gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, Rechtsformen der zu prüfenden Gesellschaften und deren Größenklassen nach § 267 Abs. 1 bis 3 HGB, Anzahl der prüfenden WP/vBP und der im Prüfungsbereich eingesetzten Mitarbeiter, Auslagerung von Prüfungsleistungen sowie Anzahl der Niederlassungen und Mitgliedschaft in einem Netzwerk). ²Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse der Praxis und deren Praxisumfeld zu berücksichtigen.

(2)¹Bei den Ergebnissen der letzten Qualitätskontrolle ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt wurden und ob Prüfungshemmnisse oder sonstige diesbezügliche Erkenntnisse vorliegen. ²Sind solche Sachverhalte nicht gegeben, muss die nächste Qualitätskontrolle spätestens sechs Jahre nach Eingang des Qualitätskontrollberichts durchgeführt sein.

Teil 4

Durchführung einer Qualitätskontrolle

§ 14

Mitteilungen an die Kommission für Qualitätskontrolle

¹Der Kommission für Qualitätskontrolle ist die Erteilung des Auftrags zur Durchführung einer Qualitätskontrolle von der beauftragenden Praxis unter Nennung des Prüfers für Qualitätskontrolle, des voraussichtlichen Beginns der Prüfung und des Prüfungszeitraums unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²Bei der Beauftragung einer Berufsgesellschaft mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle ist auch mitzuteilen, welcher WP/vBP die Qualitätskontrolle verantwortlich durchführen wird. ³Die Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund nach § 57a Abs. 7 WPO sowie Änderungen bezüglich der Durchführung des Auftrags sind der Kommission für Qualitätskontrolle ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen

(1) Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle können nach § 57e Abs. 1 Satz 6 WPO im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle an Qualitätskontrollen, insbesondere an Schlussbesprechungen, teilnehmen und sich auch die Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.

(2) ¹Eine beabsichtigte Teilnahme soll der zu prüfenden Praxis möglichst frühzeitig mitgeteilt werden. ²Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll hierüber unterrichtet werden.

§ 16

Grundsätze einer Qualitätskontrolle

(1) ¹Die Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, muss nach § 57a Abs. 5b WPO geeignet und angemessen sein. ²Dabei kommen unter anderem der Art, der Anzahl und der Komplexität der Prüfungen sowie der Struktur der Praxis besondere Bedeutung zu.

(2) ¹Gegenstand der Qualitätskontrolle ist das konkret eingerichtete Qualitätssicherungssystem der Praxis. ²Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems sind im Hinblick auf die Komplexität der durchgeführten Abschlussprüfungen und Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden, sowie der Struktur der Praxis zu beurteilen.

(3) Die Qualitätskontrolle dient der Beurteilung, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems, insbesondere bezogen auf die einschlägigen Berufsausübungsregelungen (WPO, Berufssatzung WP/vBP und fachliche Regeln), die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Ressourcen sowie die berechnete Vergütung, angemessen und wirksam sind.

(4) WP/vBP sind nach § 57d Satz 1 WPO zur Mitwirkung bei der Qualitätskontrolle verpflichtet.

(5) Werden im Rahmen einer Qualitätskontrolle Feststellungen getroffen, die als Mängel zu würdigen sind, sollen diese grundsätzlich durch präventive Maßnahmen nach § 57e Abs. 2 WPO für die Zukunft beseitigt werden.

§ 17

Prüfungsplanung

(1) ¹Eine Qualitätskontrolle ist sachgerecht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und fachlichen Regeln sowie eines risikoorientierten Prüfungsansatzes zu planen. ²Die Prüfungsplanung muss einen der Praxis angemessenen Prüfungsablauf unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 16 Absatz 1) gewährleisten. ³Voraussetzung für eine den Verhältnissen der Praxis angemessene Prüfung ist, dass sich der Prüfer für Qualitätskontrolle ausreichende Kenntnisse über das tatsächliche wirtschaftliche und rechtliche Praxisumfeld verschafft.

(2) ¹Eine Qualitätskontrolle ist so zu planen und durchzuführen, dass das Qualitätskontrollrisiko so weit reduziert wird, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle ein sachgerechtes Prüfungsurteil abgeben kann. ²Das Qualitätskontrollrisiko setzt sich aus dem Qualitätsrisiko und dem Entdeckungsrisiko zusammen. ³Das Qualitätsrisiko besteht darin, dass das Qualitätssicherungssystem nicht mit hinreichender Sicherheit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleistet und somit nicht geeignet ist, wesentliche Fehler in der Auftragsabwicklung zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren. ⁴Das Entdeckungsrisiko besteht darin, dass Mängel des Qualitätssicherungssystems nicht entdeckt werden.

(3) ¹Grundlage für die Prüfungsplanung sind nicht nur die Struktur des zu prüfenden Rechtsträgers, sondern auch das Praxisumfeld nach Absatz 1 Satz 3, die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems, der letzte Qualitätskontrollbericht, ein Auflagenerfüllungs- oder Sonderprüfungsbericht, der Schriftverkehr mit der Wirtschaftsprüferkammer mit einem Bezug zum Qualitätssicherungssystem und auch öffentlich zugängliche Quellen (z.B. Bundesanzeiger etc.). ²Die vorliegenden Unterlagen sind daraufhin durchzusehen, ob sie Hinweise auf konkrete Qualitätskontrollrisiken enthalten, die Eingang in die Prüfungsplanung finden müssen. ³Von besonderer Bedeutung für die Prüfungsplanung ist, ob und wie die Praxis auf Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem nach der letzten Qualitätskontrolle oder Nachschau reagiert hat.

(4) ¹Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat eine Prüfungsstrategie und daraus ein Prüfungsprogramm mit den durchzuführenden Prüfungshandlungen zu entwickeln. ²Die Prüfungshandlungen und der Stichprobenumfang sind so zu planen, dass die Anforderungen des einzelnen Prüffeldes und die Struktur der geprüften Praxis berücksichtigt werden.

(5) ¹Bei der Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle sowie bei der Festlegung einzelner Prüfungshandlungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle auch Überlegungen zur Wesentlichkeit anzustellen. ²Anhaltspunkte für die Wesentlichkeit ergeben sich aus den Anfor-

derungen der WPO, der Berufssatzung WP/vBP und der fachlichen Regeln sowie aus der Struktur der Praxis. ³Festlegungen zur Wesentlichkeit sind nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers für Qualitätskontrolle zu treffen.

§ 18

Durchführung einer Qualitätskontrolle

¹Die Qualitätskontrolle muss im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der geprüften Praxis geeignet und angemessen sein. ²Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich zunächst einen Überblick über die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems und der internen Kontrollen zu verschaffen. ³Er hat zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit in angemessenem Umfang erforderliche Aufbau- und Funktionsprüfungen durchzuführen. ⁴Die dabei getroffenen Feststellungen hat er daraufhin zu würdigen, ob es sich um Mängel des Qualitätssicherungssystems, Prüfungshemmnisse oder Einzelfeststellungen handelt. ⁵Bei Einzelfeststellungen hat er darüber hinaus zu beurteilen, ob sie für sich von erheblicher Bedeutung sind. ⁶Festgestellte Mängel sind daraufhin zu würdigen, ob sie wesentlich i.S.d. § 57a Abs. 5 Satz 2 WPO sind.

§ 19

Prüfung der Praxisorganisation

¹Die Prüfung der Praxisorganisation erfolgt durch die Durchsicht von Unterlagen, die Beobachtung von Arbeitsabläufen und die Befragung der Praxisleitung und der Mitarbeiter. ²Die Prüfungshandlungen sollen dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Feststellung ermöglichen, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht. ³Die Prüfung der Praxisorganisation erstreckt sich insbesondere auf

1. die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
4. die Mitarbeiterentwicklung, Aus- und Fortbildung,
5. den Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen,

6. die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie
7. die berechnete Vergütung.

§ 20

Prüfung der Auftragsabwicklung

(1) ¹Gegenstand der Prüfung der Auftragsabwicklung ist die Einhaltung der Berufsausübungsregelungen. ²Grundlage der Prüfung sind die Grundsätze und Verfahren zur Auftragsabwicklung in der zu prüfenden Praxis. ³Dazu muss der Prüfer für Qualitätskontrolle sich insbesondere über den risikoorientierten Prüfungsansatz der zu prüfenden Praxis informieren und dessen Angemessenheit vor allem mit Blick auf die Art und Komplexität der Prüfungen sowie die Struktur der Praxis beurteilen.

(2) ¹Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren zur Auftragsabwicklung sind in einem angemessenen Umfang Auftragsprüfungen durchzuführen. ²Die Grundgesamtheit der Aufträge besteht aus den seit der letzten Qualitätskontrolle durchgeführten Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurden. ³Zur Grundgesamtheit können auch Aufträge gehören, die im Zeitpunkt der Beendigung der Qualitätskontrolle noch nicht abgeschlossen sind, soweit keine ausreichenden abgeschlossenen Aufträge zur Verfügung stehen und dies für die Beurteilung der Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderlich ist.

(3) ¹Der Prüfer für Qualitätskontrolle ermittelt in eigener Verantwortung die Anzahl und die Art der in der Stichprobe zu berücksichtigenden Aufträge. ²Dabei sind Auftragsprüfungen unter Risikogesichtspunkten auszuwählen (z. B. öffentliches Interesse, Art der Prüfung, Erforderlichkeit von speziellem Fachwissen und Erfahrung). ³Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zuvor festgestellt, dass die Nachschau wirksam ist, hat er dies bei der Ermittlung der Stichprobe zu berücksichtigen. ⁴Eine wirksame Nachschau kann jedoch die eigene Prüfung von Aufträgen nicht ersetzen, da eine Nachschau Bestandteil der Qualitätssicherung der zu prüfenden Praxis ist.

(4) ¹Die Auftragsprüfung erfolgt anhand der Berichterstattung und der Arbeitspapiere. ²Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich in ausreichendem Umfang mit dem Prüfungsgegenstand des zu beurteilenden Auftrages vertraut zu machen. ³Innerhalb einer Auftragsprüfung sind Schwerpunkte auf risikobehaftete Bereiche zu legen. ⁴Dabei sollte sich der Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere mit der Identifikation und Beurteilung der bedeutsamen Risiken sowie mit der Reaktion auf die bedeutsamen Risiken durch die zu prüfende Praxis, einschließlich der entsprechenden Dokumentation in der Prüfungsakte, befassen. ⁵Bei Feststel-

lungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Stichprobe in Bezug auf diese Feststellungen zu erweitern ist.

(5) ¹Grundlage der Prüfung eines Auftrages sind der Prüfungsbericht, die Handakte und die Arbeitspapiere. ²Vermitteln diese kein zutreffendes Bild der Tätigkeit, ist zunächst davon auszugehen, dass eine entsprechende Tätigkeit auch nicht ausgeführt wurde. ³Dies kann durch ergänzende Erläuterungen der Praxis auf Basis kritischer Befragungen widerlegt werden. ⁴Allein die mündliche Ausführung der zu prüfenden Praxis, dass die Tätigkeit vorgenommen wurde, ist nicht geeignet, eine entsprechende Tätigkeit anzunehmen. ⁵Die Gründe, warum der Prüfer für Qualitätskontrolle zu dem Ergebnis kommt, dass eine entsprechende Tätigkeit durchgeführt wurde, sind vom Prüfer für Qualitätskontrolle gesondert in seinen Arbeitspapieren zu dokumentieren und es ist darüber Bericht zu erstatten.

(6) Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich bei einem deutlichen zeitlichen Auseinanderfallen von Abschluss der Qualitätskontrolle und Übersendung des Qualitätskontrollberichtes an die Kommission für Qualitätskontrolle zu vergewissern, dass seine Ausführungen im Qualitätskontrollbericht unverändert Bestand haben.

§ 21

Prüfung der Nachschau

Die Prüfung der Nachschau betrifft die Angemessenheit des Turnus der Nachschau, die Qualifikation der eingesetzten Nachschauer, deren kritische Grundhaltung bei der Nachschau, die Angemessenheit des Umfangs der Nachschau und deren Durchführung sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachschau zur Anpassung des Qualitätssicherungssystems.

§ 22

Beurteilung von Prüfungsfeststellungen

(1) ¹Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Prüfungsergebnisse zu beurteilen (§ 57a Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 WPO). ²Auf der Grundlage aller nicht unwesentlichen Feststellungen ist die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b WPO, insbesondere bezogen auf die Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen, die Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie die berechnete Vergütung zu beurteilen (§ 57a Abs. 2 Satz 3 WPO). ³Die Feststellungen sind daraufhin zu würdigen, ob es sich um Mängel des Qualitätssicherungssystems oder Einzelfeststellungen handelt. ⁴Daneben sind Einzelfeststellungen daraufhin zu beurteilen, ob sie für sich von erheblicher Bedeutung sind.

(2) ¹Ein Mangel des Qualitätssicherungssystems liegt vor, wenn eine oder mehrere Feststellungen getroffen werden, die möglicherweise, und zwar mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führen, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. ²Hierzu genügt es, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung erkennbar ist.

(3) ¹Ein wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystems liegt vor, wenn die Anforderungen an die Qualitätssicherung in abgrenzbaren Teilen nicht erfüllt sind oder die festgestellten Mängel das Qualitätssicherungssystem insgesamt als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen. ²Dies bedeutet, dass der Mangel nach objektiver Beurteilung zu der konkreten Gefahr führt, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen der Praxis, die Gegenstand des Qualitätskontrollverfahrens sind, nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. ³Ein wesentlicher Mangel kann auch gegeben sein, wenn eine Mehrzahl von für sich betrachtet nicht wesentlichen Mängeln vorliegt und der Prüfer für Qualitätskontrolle zu der Auffassung gelangt, dass diese Mängel in ihrem Zusammenwirken zu einer konkreten Gefahr führen.

(4) ¹Ein Prüfungshemmnis liegt vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle das Qualitätssicherungssystem ganz oder teilweise nicht beurteilen kann. ²Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die der Prüfer für Qualitätskontrolle für erforderlich hält. ³Der Prüfer für Qualitätskontrolle soll in diesem Fall alternative Prüfungshandlungen durchführen.

(5) ¹Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat zu beurteilen, ob Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung vorliegen. ²Diese liegen insbesondere dann vor, wenn im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung festgestellt wird, dass in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zur Kenntnis gelangen. ³Seine Beurteilung ist im Qualitätskontrollbericht zu begründen. ⁴Soweit Einzelfeststellungen nicht von erheblicher Bedeutung sind, sind sie in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.

§ 23

Prüfungsurteil

(1) ¹Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt, hat er zu erklären, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichen-

der Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet. ²Die Erklärung nach Satz 1 ist einzuschränken, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle einen wesentlichen Mangel in abgrenzbaren Teilen des Qualitätssicherungssystems festgestellt hat¹. ³Das Prüfungsurteil ist zu versagen, wenn die wesentlichen Mängel das Qualitätssicherungssystem als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen. ⁴Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.

(2) ¹Über ein Prüfungshemmnis ist im Prüfungsurteil zu berichten. ²Eine Einschränkung oder Versagung des Prüfungsurteils wegen eines wesentlichen Prüfungshemmnisses sieht § 57a Abs. 5 Satz 5 WPO nicht vor.

§ 24

Dokumentation der Qualitätskontrolle

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat seine Prüfungsplanung, Prüfungshandlungen und Beurteilungen in der Art zu dokumentieren, dass seine Tätigkeit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachzuvollziehen ist.

Teil 5

Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

§ 25

Qualitätskontrollbericht

(1) ¹Der Qualitätskontrollbericht ist in der Regel die wichtigste Entscheidungsgrundlage der Kommission für Qualitätskontrolle. ²Er ist so zu gestalten, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die Beurteilung des Prüfungsergebnisses nach § 57a Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 WPO durch den Prüfer für Qualitätskontrolle in angemessener Zeit nachvollziehen kann. ³Der Qualitätskontrollbericht ist nach den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln eindeutig, klar und vollständig zu erstellen.

¹ Formulierungsbeispiele sind dieser Satzung als Anlage zu § 23 beigefügt.

(2) ¹Der Qualitätskontrollbericht soll folgende Gliederung aufweisen:

1. Adressaten,
2. Auftrag und Auftragsgegenstand,
3. Angaben zur Praxis,
4. Beschreibung der wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems nach § 55b Abs. 2 WPO,
5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle,
6. Maßnahmen aufgrund der in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängel,
7. Beurteilung der Prüfungsfeststellungen
 - a. Mängel und wesentliche Mängel,
 - b. Prüfungshemmnisse und Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung,
8. Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel,
9. Prüfungsurteil.

²Der Qualitätskontrollbericht muss auch die Informationen enthalten, die die Kommission für Qualitätskontrolle benötigt, um auf Basis einer Risikoanalyse nach § 13 den Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle anordnen zu können.

(3) ¹Die Angaben im Qualitätskontrollbericht zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle müssen Ausführungen zum erlangten Verständnis des Prüfers für Qualitätskontrolle über die zu prüfende Praxis, zur Risikobeurteilung des Prüfers und zu den auf dieser Grundlage geplanten und durchgeführten Prüfungshandlungen enthalten. ²Dies ermöglicht der Kommission für Qualitätskontrolle den Nachvollzug der Prüfungsstrategie und der risikoorientierten Auswahl der Prüfungshandlungen sowie den Nachvollzug der Feststellungen und der gezogenen Schlussfolgerungen des Prüfers für Qualitätskontrolle.

(4) ¹Sind Mängel des Qualitätssicherungssystems oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle diese zu benennen und Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben. ²Es ist auch darauf einzugehen, ob ein wesentliches Prüfungshemmnis vorliegt, das dazu führt, dass das Qualitätssicherungssystem insgesamt nicht beurteilt werden kann. ³Wurden alternative Prüfungshandlungen durchgeführt, ist auch darüber zu berichten.⁴Die Berichterstattung muss die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage versetzen, gegebenenfalls über die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nummer 1 h) oder Nummer 2 f) WPO zu entscheiden (§ 57a Abs. 6a Satz 2 Nummer 2 und 3 WPO). ⁵Über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung ist ebenfalls gesondert zu berichten.

(5) ¹Der Qualitätskontrollbericht ist von dem verantwortlichen Prüfer für Qualitätskontrolle zu unterzeichnen. ²Er ist der Kommission für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis zu übermitteln.

§ 26

Auswertung des Qualitätskontrollberichts

(1) ¹Die Auswertung des Qualitätskontrollberichts durch die Kommission für Qualitätskontrolle erstreckt sich darauf, ob dieser den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berichterstattung entspricht, die Feststellungen die Beurteilung des Prüfers für Qualitätskontrolle rechtfertigen und ob Anhaltspunkte bestehen, dass die Qualitätskontrolle nicht nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und fachlichen Regeln durchgeführt wurde. ²Wurden wesentliche Prüfungshemmnisse oder wesentliche Mängel im Sinne des § 57a Abs. 6a Satz 2 Nr. 2 und 3 WPO festgestellt, soll die geprüfte Praxis der Kommission für Qualitätskontrolle unverzüglich nach Eingang des Qualitätskontrollberichtes bei der Kommission für Qualitätskontrolle eine eigene Stellungnahme zu dem Ergebnis der Qualitätskontrolle zuleiten. ³Die Stellungnahme der geprüften Praxis ist in die Auswertung des Qualitätskontrollberichts einzubeziehen. ⁴Im Rahmen der Auswertung kann die Kommission für Qualitätskontrolle beim Prüfer für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis weitere Auskünfte einholen sowie Unterlagen anfordern. ⁵Der geprüften Praxis ist vor Erlass von Maßnahmen nach § 57e Abs. 2 Satz 5 WPO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann dem Prüfer für Qualitätskontrolle und dem geprüften WP/vBP oder den verantwortlichen WP/vBP der Berufsgesellschaft eine Anhörung anbieten, diese haben ihrerseits das Recht, eine Anhörung zu beantragen. ²Die Anhörung kann auch von einem beauftragten Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle wahrgenommen werden.

§ 27

Maßnahmen

(1) ¹Die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sollen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis und eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle gewährleisten. ²Entsprechend kann die Kommission für Qualitätskontrolle bei Vorliegen von Mängeln des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis oder bei Verstößen gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung:

1. Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen,

2. eine Sonderprüfung anordnen,
3. die Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO löschen.

(2) Werden von der Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilt, hat die geprüfte Praxis nach § 57e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WPO einen Aufлагenerfüllungsbericht nach § 28 zu erstellen; die Pflicht zur Erstellung des Aufлагenerfüllungsberichts ist Bestandteil der Auflage.

(3) ¹Zur Prüfung der Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems, zur Sachverhaltsaufklärung und zur Beseitigung von Mängeln in der Durchführung einer Qualitätskontrolle kann eine Sonderprüfung angeordnet werden. ²Wird eine Sonderprüfung angeordnet, hat die zu prüfende Praxis nach § 57a Abs. 6 Sätze 1 und 2 WPO Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Kommission für Qualitätskontrolle einzureichen. ³Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in diesem Verfahren die Rechte und Pflichten aus Teil 2. ⁴Dieser findet keine Anwendung, wenn die zu prüfende Praxis den Prüfer für Qualitätskontrolle, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hat, auch mit der Sonderprüfung beauftragt. ⁵Die zu prüfende Praxis hat nach Auftragserteilung die Mitteilungspflichten nach § 14 zu beachten. ⁶Die Kommission für Qualitätskontrolle hat auch in einer Sonderprüfung die Rechte nach § 15. ⁷Nach Abschluss der Sonderprüfung hat der Sonderprüfer der Kommission für Qualitätskontrolle unverzüglich eine Ausfertigung des Sonderprüfungsberichts, spätestens bis zur Befristung der Sonderprüfung, zuzuleiten. ⁸Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Durchführung ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle zu beauftragen ist. ⁹Dies erfolgt, wenn die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO und dieser Satzung durchgeführt wurde oder die Besorgnis der Befangenheit des bisherigen Prüfers für Qualitätskontrolle besteht.

(4) ¹Nach § 57e Abs. 3 Satz 1 WPO kann ein Zwangsgeld verhängt werden, wenn Auflagen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis nicht erfüllt werden oder eine Sonderprüfung nicht durchgeführt wird. ²Nach § 57d Satz 3 WPO kann ein Zwangsgeld nicht verhängt werden, wenn die geprüfte Praxis ihre Mitwirkungspflicht nach § 57d Satz 1 WPO nicht erfüllt hat.

(5) ¹Die Eintragung der Tätigkeit als Abschlussprüfer nach § 316 HGB ist nach § 57a Abs. 6a Nr. 2 und 3 WPO zu löschen, wenn ein wesentliches Prüfungshemmnis oder wesentliche Mängel festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen. ²Die Löschung kann auch erfolgen, wenn die geprüfte Praxis trotz wiederholter Festsetzung von Zwangsgeldern verhängte Maßnahmen nicht befolgt.

(6) ¹Alle Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle richten sich an die geprüfte Praxis. ²Dies gilt auch dann, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gegen die §§ 57a bis 57d

WPO und diese Satzung verstoßen hat. ³In diesem Fall obliegt es der geprüften Praxis, dafür Sorge zu tragen, dass der Verstoß behoben wird.

§ 28

Auflagenerfüllungsbericht

(1) ¹Der Aufлагenerfüllungsbericht ist der Kommission für Qualitätskontrolle nach Erfüllung der Auflage von der geprüften Praxis unverzüglich vorzulegen, spätestens mit Ablauf der zur Aufлагenerfüllung vorgesehenen Frist. ²Wird die Erfüllung von Auflagen durch eine Sonderprüfung geprüft, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Aufлагenerfüllungsberichts als erfüllt, wenn der Sonderprüfungsbericht den Anforderungen an einen Aufлагenerfüllungsbericht entspricht.

(2) Der Aufлагenerfüllungsbericht hat folgenden Inhalt:

1. Verweis auf die gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung,
2. Bezugnahme zur erteilten Auflage,
3. Darlegung der Aufлагenumsetzung,
4. Selbsterklärung.

Teil 6

Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle

§ 29

Aufsicht durch die Kommission für Qualitätskontrolle

¹Die Kommission für Qualitätskontrolle führt die präventive Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57e Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 WPO). ²Gegenstand der Aufsicht ist, ob Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Durchführung von Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen einhalten (§ 57e Abs. 7 WPO). ³Werden dabei Verstöße gegen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen festgestellt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen (§ 57e Abs. 7 Satz 2 WPO). ⁴Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig und darauf gerichtet sein, die festgestellten Verstöße für die Zukunft vermeiden zu können. ⁵Bei der Prüfung der Verhältnis-

mäßigkeit ist das Gewicht des festgestellten Verstoßes sowie die Art und Anzahl früherer Beanstandungen zu berücksichtigen.

Teil 7

Informationspflichten und Tätigkeitsbericht

§ 30

Unterrichtung des Vorstands

(1) ¹Erhält die Kommission für Qualitätskontrolle durch eine Qualitätskontrolle Kenntnis von Sachverhalten, die den Widerruf der Bestellung als WP/vBP oder der Anerkennung als Berufsgesellschaft rechtfertigen können, so hat sie den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer diesbezüglich zu unterrichten. ²Die Unterrichtungspflicht besteht bei allen Widerrufsgründen.

(2) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle unterrichtet den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, wenn nach einer Qualitätskontrolle die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist. ²Dies kann der Fall sein, wenn die Feststellungen von Berufsrechtsverstößen in einer Qualitätskontrolle derart erheblich sind, dass eine berufsaufsichtliche Sanktion im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 WPO neben Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle zur Beseitigung des Mangels (Auflagen, Sonderprüfung, Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer) geboten und angemessen erscheint.

§ 31

Erstellung eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen

(1) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen anonymisiert dargestellt werden. ²Die Darstellung der Ergebnisse basiert unter anderem auf einer statistischen Auswertung der Qualitätskontrollberichte, wobei im Bericht die Gesamtzahl der durchgeführten Qualitätskontrollen und ihre Ergebnisse anzugeben sind. ³Weiterhin berichtet die Kommission für Qualitätskontrolle über statistische Daten zu den durchgeführten Qualitätskontrollen.

(2) ¹Im Tätigkeitsbericht werden daneben die am häufigsten festgestellten Mängel dargestellt, wobei angegeben wird, bei welchen Mängeln Auflagen erteilt und in welchen Fällen

Sonderprüfungen angeordnet wurden. ²Über die Ergebnisse dieser Maßnahmen ist ebenfalls zu berichten.

(3) Über Vorgänge, die an den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zur berufsrechtlichen Würdigung abgegeben wurden, ist zu berichten.

(4) Darüber hinaus ist im Tätigkeitsbericht über die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle, d.h. über deren Anzahl, über die wichtigsten Themen sowie über wesentliche Entscheidungen zum Verfahren der Qualitätskontrolle zu berichten.

(5) ¹Der Tätigkeitsbericht ist an die Abschlussprüferaufsichtsstelle zu richten. ²Darüber hinaus erhalten ihn Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer zur Kenntnis. ³Nach Billigung des Tätigkeitsberichts durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle wird dieser im Internet veröffentlicht.

Teil 8

Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle

§ 32

Abstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 66a Abs. 3 WPO erhält die Abschlussprüferaufsichtsstelle neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 31) die Einladungen zu Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen nebst Tagesordnung und Anlagen. ²Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist nach § 66a Abs. 3 Satz 2 WPO berechtigt, an den aufsichtsrelevanten Themen der Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle oder einer ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen teilzunehmen. ³Benötigt die Abschlussprüferaufsichtsstelle weitere Nachweise und Aufklärungen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle, so wird sie diesbezüglich von der Kommission für Qualitätskontrolle unterstützt.

(2) Die der Kommission für Qualitätskontrolle gemeldeten, künftig stattfindenden Qualitätskontrollen sind der Abschlussprüferaufsichtsstelle mitzuteilen.

(3) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann nach § 57e Abs. 1 Satz 6 WPO im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich auch die Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen. ²Zur Herstellung

des Einvernehmens informiert die Kommission für Qualitätskontrolle die Abschlussprüferaufsichtsstelle über die Absicht, an einer Qualitätskontrolle teilzunehmen.

(4) Beabsichtigt die Kommission für Qualitätskontrolle eine Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO zu löschen, ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorzulegen.

§ 33

Durchführung einer Qualitätskontrolle bei WP/vBP und Berufsgesellschaften, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (gemischte Praxen)

(1) ¹Eine Praxis gilt als gemischte Praxis, wenn sie neben den in Teil 2 genannten gesetzlichen Abschlussprüfungen auch Abschlussprüfer von Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB ist oder in der Vergangenheit war und zu erwarten ist, dass sie künftig wieder bestellt wird. ²Teil 4 gilt auch für eine Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen, soweit die Absätze 3 bis 5 keine abweichenden Regelungen enthalten.

(2) ¹Die Anordnung der Qualitätskontrolle bei einer gemischten Praxis soll in Abstimmung mit der Anordnung einer Inspektion nach § 62b Abs. 1 Satz 1 WPO erfolgen. ²Zu diesem Zweck informiert die Kommission für Qualitätskontrolle die Abschlussprüferaufsichtsstelle über die Befristung, bis zu der die nächste Qualitätskontrolle durchgeführt werden soll. ³Bei der Abstimmung soll die Bedeutung der Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB im Verhältnis zu anderen gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB der betreffenden Praxis berücksichtigt werden. ⁴Bei der Terminierung sollen die Belange der Praxis berücksichtigt werden.

(3) Bei gemischten Praxen sind in die Prüfungsplanung nach § 17 auch die Transparenzberichte, der von der Praxis überreichte Inspektionsbericht (§ 62b Abs. 3 Satz 2 WPO) und der diesbezügliche Schriftwechsel mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle einzubeziehen.

(4) ¹Bei gemischten Praxen beurteilt der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 5a Satz 3 WPO auf der Grundlage des aktuellen Inspektionsberichtes ausschließlich die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB von Unternehmen, die nicht Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sind, und bei den betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden. ²Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems festgestellt, hat

er die Erklärung nach § 23 in Bezug auf die in Satz 1 genannten Prüfungen entsprechend abzugeben².

(5) ¹Bei diesen Praxen hat die Berichterstattung entsprechend § 57a Abs. 5a Satz 5 WPO unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Gegenstandes dieser Qualitätskontrolle zu erfolgen. ²Es ist nicht über die in Art. 26 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bereiche zu berichten (§ 57a Abs. 5a Satz 2 WPO). ³Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 2 WPO ist abweichend von § 25 Absatz 2 Nr. 4 nicht zu beschreiben. ⁴Der Qualitätskontrollbericht ist der Kommission für Qualitätskontrolle, der geprüften Praxis und der Abschlussprüferaufsichtsstelle zu übermitteln. ⁵Bei gemischten Praxen entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle nur über Maßnahmen zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei der Prüfung von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sind.

Teil 9

Schlussbestimmungen

§ 34

Definitionen und Anwendung von Vorschriften der Satzung

(1) Berufsgesellschaften im Sinne dieser Satzung sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.

(2) ¹Auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechend Anwendung. ²Eine Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes ist als Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren, wenn sie die Voraussetzungen nach § 57h Abs. 2 Satz 2 WPO erfüllt. ³§ 27 gilt mit der Maßgabe des § 57h Abs. 1 Satz 3 WPO.

(3) Auf genossenschaftliche Prüfungsverbände finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.

² Formulierungsbeispiele sind dieser Satzung als Anlage zu § 33 beigefügt

§ 35**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

¹Die Satzung für Qualitätskontrolle bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für Qualitätskontrolle vom 17. Januar 2001 (BAnz. S. 2181), zuletzt geändert durch Beschluss des Beirates vom 22. November 2013 (BAnz. AT 13.02.2014 B1), außer Kraft.

Unabhängigkeitsbestätigung

Ich bestätige, dass bei der Durchführung der Qualitätskontrolle bei

(Name/Firma des/der zu prüfenden WP/vBP/Berufsgesellschaft einfügen)

- keine Ausschlussgründe nach § 57a Abs. 4 WPO in Verbindung mit § 9 Satzung für Qualitätskontrolle,
- keine Besorgnis der Befangenheit nach § 49 zweite Alternative WPO (§§ 28 bis 35 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) sowie
- keine sonstigen Interessenkollisionen bestehen oder in den letzten drei Jahren bestanden haben und
- meine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach § 43 Abs. 1 WPO (§§ 1, 2, 28 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) gewahrt ist.

Die zu prüfende Praxis hat mit mir in den letzten drei Jahren gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchgeführt. Das Honorar aus den gemeinsamen Abschlussprüfungen beträgt (Summe einfügen) Prozent meines jährlichen Gesamtumsatzes³.

Datum, Unterschrift/Stempel des vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle

³ Diese Erklärung im Sinne des § 10 Absatz 6 der Satzung für Qualitätskontrolle ist nur bei gemeinsamen Abschlussprüfungen (Joint Audits) von Prüfer für Qualitätskontrolle und zu prüfender Praxis in die Unabhängigkeitsbestätigung aufzunehmen.

Anlage zu § 23**Beispiel für ein uneingeschränktes Prüfungsurteil**

Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (*ggf.: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,*) gewährleistet.

Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel

Ich habe/Wir haben bei der Qualitätskontrolle festgestellt, dass ein erhebliches Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfungsaufträge darin besteht, dass keine Regelungen für die Fortbildung der Mitarbeiter eingeführt sind und geeignete Fortbildungsmaßnahmen auch nicht durchgeführt werden.

Mit dieser Einschränkung sind mir/uns bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (*ggf.: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,*) gewährleistet.

Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen

Die Einhaltung der in der Praxis eingeführten Regelungen zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen kann für eine begrenzte Anzahl der seit dem 1. Januar 20xx durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen (ca. x % der Prüferstunden der Grundgesamtheit) nicht beurteilt werden, weil die Einsichtnahme in die Arbeitspapiere nicht möglich war.

Mit Ausnahme der vorstehend genannten Gegebenheiten, sind mir/uns bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (*ggf.: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,*) gewährleistet.

Beispiel für ein uneingeschränktes Prüfungsurteil

Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sind, (*ggf.: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,*) gewährleistet.

Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel

Ich habe/Wir haben bei der Qualitätskontrolle festgestellt, dass ein erhebliches Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfungsaufträge darin besteht, dass die Praxis in allen durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, ohne weitergehende Begründung auf die Einholung von Bestätigungen Dritter, einschließlich Bankbestätigungen, verzichtet hat.

Mit dieser Einschränkung sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, (*ggf.: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,*) gewährleistet.

Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen

Die Einhaltung der in der Praxis eingeführten Regelungen zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, kann für eine begrenzte Anzahl der seit dem 1. Januar 20xx durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen (ca. x % der Prüferstunden der Grundgesamtheit) nicht beurteilt werden, weil die Einsichtnahme in die Arbeitspapiere nicht möglich war.

Mit Ausnahme der vorstehend genannten Gegebenheiten, sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB sind, (*ggf.: sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden,*) gewährleistet.